

Verordnung über die Vermietung von Wohnungen und Zimmern

Vom 7. November 1995

GS 32.319

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeit

¹ Die Festlegung der Mietzinse und Wohnnebenkosten für kantonseigene, für die durch die Basellandschaftliche Kantonalbank treuhänderisch erworbenen und für die zwecks Abgabe an das Personal zugemieteten Gebäude und Räumlichkeiten fällt in die Zuständigkeit der Bau- und Umweltschutzdirektion.

² ...¹

§ 2 Kommission für Mietzinsfragen

¹ Die Kommission für Mietzinsfragen ermittelt die Mietzinse und Nebenkosten für die zu vermietenden Räumlichkeiten im Verwaltungsvermögen.

² Sie stellt der Bau- und Umweltschutzdirektion Antrag.

§ 3 Mietverträge

¹ Für jedes Mietverhältnis ist ein separater Mietvertrag abzuschliessen.

² Zuständig für den Abschluss von Mietverträgen ist:

- a. für Räumlichkeiten der Spitäler die Spitalverwaltung
- b. für Räumlichkeiten im Finanzvermögen und in treuhänderisch durch die Kantonalbank erworbenen Liegenschaften das Amt für Liegenschaftsverkehr
- c. ...²
- d. für alle übrigen Räumlichkeiten das Hochbauamt.

¹ Aufgehoben am 29. Februar 2000 (GS 33.1165), mit Wirkung ab 1. März 2000.

² Aufgehoben am 29. Februar 2000 (GS 33.1165), mit Wirkung ab 1. März 2000.

§ 4 Mietzinse

¹ Die Mietzinse haben grundsätzlich quartier- und ortsüblichen Verhältnissen zu entsprechen.

² Die Mietzinse und pauschalen Nebenkosten sind jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Anpassung der Mietzinse richtet sich nach den Bestimmungen des OR.

³ Wird eine Wohnung während der Mietdauer umgebaut oder modernisiert, ist der Mietzins im Rahmen der Wertvermehrung anzupassen.

§ 5 Nebenkosten

¹ Bei Vertragsabschluss und Mietzinsanpassungen ist darauf zu achten, dass die Mieterschaft zusätzlich zum Netto-Mietzins zur Übernahme der Nebenkosten durch Akontozahlungen oder Pauschalen verpflichtet wird.

² Bei Personalunterkünften der Krankenanstalten und Heime werden die Nebenkosten in Form einer Pauschale erhoben.

II. Dienstwohnungen mit Bezugszwang

§ 6 Begriff

Als Dienstwohnungen gelten Wohnungen und Zimmer, die in Zusammenhang mit der Berufsausübung bezogen werden müssen.

§ 7 Inkonvenienzabzug

Die Inkonvenienz für eine Dienstwohnung wird auf 25% des Mietzinses ohne Nebenkosten festgelegt und an der monatlichen Mietzinszahlung bzw. -belastung in Abzug gebracht.

§ 8 Ende des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis erlischt ohne spezielle Kündigung mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

III.¹ Personalunterkünfte der Spitäler und Anstalten ohne Bezugszwang

§ 9 Begriff

Als Personalunterkünfte gelten Zimmer und Wohnungen, die im Interesse des Dienstbetriebes und der Personalrekrutierung oder aus ähnlichen Gründen an

¹ Fassung vom 29. Februar 2000 (GS 33.1165), in Kraft seit 1. März 2000.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vermietet werden, ohne dass ein Bezugswang besteht.

§ 10 Inkonvenienzabzug

¹ Die Inkonvenienz für eine Personalunterkunft wird auf 10% des Mietzinses ohne Nebenkosten festgelegt und an der monatlichen Mietzinszahlung bzw. -belastung in Abzug gebracht.

² Die Inkonvenienz für Auszubildende wird auf 20% des Netto-Mietzinses festgelegt.

§ 11 Ende des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis erlischt grundsätzlich mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, kann jedoch im gegenseitigen Einvernehmen ohne Inkonvenienzabzug weitergeführt werden.

IV. Räumlichkeiten ohne Auflagen

§ 12 Begriff

Als Räumlichkeiten ohne Auflagen gelten Wohnungen oder Zimmer, die durch den Kanton Basel-Landschaft, seine Anstalten und Betriebe oder durch die vom Staat anerkannten Kinder-, Schul- und Jugendheime auf dem freien Wohnungsmarkt vermietet werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Regierungsratsverordnung vom 20. Februar 1973¹ über die Festsetzung der Mietzinse und Wohnnebenkosten wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

¹ GS 25.56, SGS 157.21